

Dienstanweisung Nr. 13.1 (Weihnachtszeit) für die rheinland-pfälzischen und saarländischen Pfarreien im Bistum Speyer

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst,
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferent/innen,

in den vergangenen Tagen hat sich die Situation in unserem Land wie auch in unserer Region deutlich verschärft: Die Zahl der Corona-Toten und –Infizierten ist anhaltend hoch. In immer mehr Seniorenheimen und Betreuungseinrichtungen kommt es zu massiven Krankheitsausbrüchen. Unsere Kliniken erreichen zunehmend ihre Kapazitätsgrenzen und werden sich bald mit der Frage auseinandersetzen haben, wen sie im Falle einer Überlastung zuerst behandeln sollen. Außerdem hat das Land Rheinland-Pfalz eine Konsolidierte Fassung der 14. CoBeLVO Rheinland-Pfalz erlassen.

Dadurch ergeben sich zum einen praktische Veränderungen und zum anderen ist es mir ein wichtiges Anliegen, nochmal in aller Deutlichkeit zu sagen, dass wir alles tun müssen um Infektionsketten zu unterbinden. Sollte es also Ihnen, oder einem ihrer Mitarbeitenden nicht möglich sein unter diesen Bedingungen einen Gottesdienst feiern zu können, respektieren wir die Entscheidung. Weder haupt- noch ehrenamtliche Mitarbeitende können dazu gedrängt werden. Wichtig ist aber auch, dass sowohl vor als auch nach dem Gottesdienst, in und außerhalb der Kirche Abstände immer gewahrt werden und es zu keinen Ansammlungen kommt. Daher ist es notwendig, dass es genügend Helferinnen und Helfer gibt. Dies gilt ebenso für Gottesdienste im Freien.

Das Infektionsgeschehen ist im Bistum sehr unterschiedlich. Wir haben Gegenden mit einer Inzidenz von weniger als 100 Fällen pro 100.000 Einwohnern und solche mit über 500 Fällen. Gerade bei hohen Inzidenzwerten (über 200 Fälle/100.000 Einwohnern) ist es wichtig sich mit den örtlichen Behörden abzustimmen und zu klären, ob eine öffentliche Gottesdienstfeier überhaupt angeraten ist.

Die folgende Regelung betrifft die Zeit vom 24.12.2020 bis zum Ende der Weihnachtszeit bzw. bis sie durch eine neue Dienstanweisung aufgehoben wird.

Unser Handeln muss stets mit äußerster Vorsicht und der strikten Einhaltung aller vorhandenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geschehen. Wir unterstützen Ihre Entscheidung vor Ort. Leider ist es auch jetzt noch möglich, dass die Entwicklung der Fallzahlen erneut einer Anpassung der staatlichen und/oder der kirchlichen Vorgaben zwingend notwendig macht.

In diesem Jahr wird Weihnachten anders sein. Das ist schmerzlich und vielen wird etwas fehlen, aber der Schutz aller Teilnehmenden muss immer oberste Priorität haben.

Bedingt durch die 14. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 2020 (Inkrafttreten: 16. Dezember 2020) und der Änderungsverordnung (Inkrafttreten: 22. Dezember 2020) ergeht folgende Dienstanweisung für die Feier der Gottesdienste in der Weihnachtszeit für die rheinland-pfälzischen und saarländischen Pfarreien im Bistum Speyer:

1. Aufgrund der derzeit sehr hohen Inzidenzwerte ist gerade bei den bevorstehenden Weihnachtsgottesdiensten zu äußerster Vorsicht und strikten Einhaltung aller vorhandenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aufgerufen. Alle Entscheidungen sind mit Verantwortung und Augenmaß zu treffen. Nicht alles was möglich ist, muss auch unbedingt umgesetzt werden.
Bei hohen **Inzidenzwerten** (ab 200) ist zwingend das Gespräch mit den zuständigen Ordnungsbehörden zu suchen.

2. In Kommunen, in denen eine **Ausgangssperre** gilt, ist mit der zuständigen Ordnungsbehörde zu klären, ob für die Gottesdienstbesucher der Christmette die Ausgangssperre ausgesetzt wird. Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir die Christmette vorzuziehen, so dass die GottesdienstteilnehmerInnen bis zum Beginn der Ausgangssperre wieder Zuhause sein können.

3. Der **Zugang** zu den Gottesdiensten wird begrenzt.
Der Mindestabstand zwischen Personen aus unterschiedlichen Hausständen beträgt 1,5 m.
Die **Sitzplätze** werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Die Besucher werden von Helfern platziert.
Die Sitzplätze sind zu nummerieren und den GottesdienstteilnehmerInnen konkret zuzuordnen. Dies erleichtert im Infektionsfall die Nennung der Kontaktpersonen und grenzt den Personenkreis ein.

Es dürfen zur Regelbestuhlung der Kirche **keine zusätzlichen Stühle oder Bänke** gestellt werden.

4. Die **Teilnehmerzahl** an den Gottesdiensten ist auf **max. 100 Personen** (incl. aller Mitwirkenden) begrenzt. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet.

5. **Emporen** dürfen nicht besetzt werden. Davon ausgenommen sind der/die Organist/-in, Einzelstimmen (siehe Punkt 19) und Instrumentalisten (keine Blasinstrumente!), die den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. Einzelstimmen müssen einen Mindestabstand von 3 m untereinander sowie zu anderen Personen und zur Brüstung der Empore einen Mindestabstand von 5 m einhalten. Bei Instrumentalisten reichen 1,5 m Abstand zu weiteren Personen und 3 m zur Emporenbrüstung.

6. Wo es möglich und notwendig ist, können **mehrere Gottesdienste** gefeiert werden. Dann muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern jedoch mindestens eine Stunde sein, damit es zu keiner Ansammlung von Personen vor und in der Kirche kommt sowie die benutzten Sitzplätze immer gereinigt werden können (intensives Abwischen mit Wasser und Seife oder Anwendung von Desinfektionsmittel).

7. **Gottesdienste im Freien**, bei denen keine Sitzplätze zur Verfügung stehen sind hinsichtlich der Einhaltung des Abstandsgebotes problematisch. Wir empfehlen daher, bei Gottesdiensten im Freien für die GottesdienstbesucherInnen Sitzplätze vorzuhalten. Auch hier müssen von allen Teilnehmern unbedingt die Abstandsregelungen eingehalten werden. Sämtliche Regelungen dieser Dienstanweisung gelten auch für Gottesdienste im Freien!

8. Rheinland-Pfalz:

Es ist zwingend erforderlich, dass alle **Kontaktdaten** (Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr.) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Gottesdienstbesucher erfasst werden. Wir empfehlen zu diesem Zweck die telefonische **Anmeldung zum Gottesdienst** oder das **Buchungssystem InGenius-Office®**. Es ist aber auch möglich, die Teilnehmenden erst am Eingang der Kirche namentlich zu erfassen. Dabei ist jedoch auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten.

Für die Gottesdienste an Heilig Abend, Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag ist eine Anmeldung hingegen zwingend erforderlich.

Die Aufbewahrung der Kontaktlisten (zur Kontaktnachverfolgung) unterliegt genauen Regelungen. Zum einen müssen die Listen/Daten einen Monat für eine evtl. Nachverfolgung aufbewahrt werden. Sobald jedoch die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, müssen die Daten auch gelöscht/vernichtet werden.

Bitte denken Sie bei der Löschung der Daten nicht nur an die ausgedruckten Listen, in denen die Anwesenheit abgehakt oder ergänzt wurde, sondern auch an digitale Listen/Dateien.

Natürlich muss auch der Schriftverkehr (Telefonnotizen und E-Mail-Anmeldungen), die im Rahmen des Anmeldeverfahrens angefallen sind, gelöscht werden. Organisatorischer Tipp: legen Sie für diesen besonderen Schriftverkehr einen Ordner im Mail-Account an, indem die eingehenden Anfragen/Meldungen, sowie die evtl. Rückmeldungen/Antworten abgelegt werden - dies erleichtert die praktische

Umsetzung der Löschfrist! Manche Pfarreien nutzen Communicare um den Ehrenamtlichen die Listen zur Verfügung zu stellen - natürlich sind die Daten an dieser Stelle auch zu löschen.

Sofern die Listen auf elektronischem Wege an die Ehrenamtlichen Helfer*innen übermittelt wurden, sind diese entsprechend umgehend aufzufordern, die Daten zu löschen. Alle Pfarreien, die ein Online- bzw. digitales Anmeldeverfahren einsetzen, müssen natürlich auch dort sicherstellen, dass die Online-Meldung gleichfalls -spätestens- nach einem Monat gelöscht wird. Diese Anforderung, gilt natürlich auch für andere Veranstaltungen (Sitzungen der Pfarrgremien), sofern zusätzlich zur Anwesenheitsliste eine separate Kontaktdatenliste erstellt wurde.

Saarland:

Auf Grundlage des Saarländischen Gesetzes zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Corona-Pandemie müssen keine Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) und die Ankunftszeit der Gottesdienstbesucher mehr erfasst werden.

Trotzdem ist vor allem dort und zu den Gottesdiensten (besonders an den Weihnachtstagen), zu denen erfahrungsgemäß viele Gläubige kommen ein vereinfachtes Anmeldeverfahren (z. B. Name und Anzahl der Personen) verpflichtend.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) auf diese neue Regelung hingewiesen.

Sollte der Gottesdienst in einer Räumlichkeit stattfinden, die nicht der Kirchengemeinde gehört (z. B. Gaststätte, kulturelle Veranstaltungsstätten wie Theater, Konzerthäuser oder Beherbergungsbetriebe), hat der Veranstalter (Pfarrgemeinde) stellvertretend dessen Kontaktdaten bei dem Verantwortlichen der verwendeten Räumlichkeit zu hinterlassen.

9. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hinzuweisen, dass die Daten ausschließlich im Bedarfsfall der **Kontaktrückverfolgung** an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
10. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, dass Sie bei **Symptomen einer Atemwegserkrankung** oder Fieber am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Bei offensichtlichen Anzeichen ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
11. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten gut durchlüftet. Die Zugangstüren sind nach Möglichkeit dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen. Die Kirchen sollten mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können. Ein- und Ausgang müssen getrennt ausgewiesen werden (Einbahnregelung). Die **Einbahnregelung** ist mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar zu machen. Sollten die Kirche nur einen Zugang besitzen, muss zum einen der Begegnungsverkehr über eine Art Ampelregelung durch den Empfangsdienst unterbunden werden und die zusätzliche Durchlüftung mit Fensterflächen die einer Türgröße entsprechen oder über den Sakristeizugang gewährleistet sein.

Sollten Gottesdienste in Kirchen, die nur einen Mittelgang, aber keine Seitengänge haben, geplant sein, ist dafür ein konkretes Konzept zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu erstellen und dem Referat „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bischöflichen Ordinariates zur Genehmigung vorzulegen.

Vor den Kirchen werden **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgen kann. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht.

12. Im unmittelbaren Umfeld der kirchlichen Einrichtungen und auf allen Plätzen der Kirchengemeinde (Parkplätze, Pfarrgarten, ...) gilt die Maskenpflicht.
13. Ein pfarreieigener **Empfangsdienst** sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Dieser Empfangsdienst ist für seine Aufgabe zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine entsprechende Handreichung wird durch das Bischöfliche Ordinariat zur Verfügung gestellt. Aufgrund der zu erwartenden höheren Zahl von Gottesdienstteilnehmern und der Gefahr der Gruppenbildung vor und nach dem Gottesdienst ist der Empfangsdienst an den Weihnachtsgottesdiensten personell zu verstärken.
14. Es darf zu keinen **Ansammlungen** (Gruppenbildung) vor und nach den Gottesdiensten, insbesondere bei den Weihnachtsgottesdiensten kommen. Diese sind vom Empfangsdienst aufzulösen.
15. An den Eingängen müssen die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.
16. Alle Personen tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. Diese darf auch am Platz nicht abgenommen werden. Diese Regelung gilt entsprechend bei Gottesdiensten unter freiem Himmel.

Als MNB sind auch sogenannte Community-Masken (selbst hergestellte Masken) anerkannt. Gesichtsvisiere und Gesichtsschilde können laut RKI nicht als gleichwertige Alternative zur MNB angesehen werden. Personen, die aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine MNB tragen können, ist das Tragen eines Visiers freigestellt. Dadurch können sie ihre Unterstützung für die getroffenen Maßnahmen zeigen und einen, vielleicht auch nur minimalen Beitrag zum Schutz der Mitmenschen leisten.

17. Alle Beteiligten, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden selbst, ob Sie an der Feier der Gottesdienste mitwirken möchten. Es darf niemand zur Mitwirkung gedrängt werden.
18. **Ruhestandsgeistliche, die einer Risikogruppe** angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentlichen Gottesdiensten vorstehen möchten. Nach Möglichkeit sollte ein Kommunionhelfer anstelle des Ruhestandsgeistlichen die Kommunion spenden. Außerdem soll besonders darauf geachtet werden, dass zu allen liturgischen Diensten ausreichend Abstand gehalten wird.
19. Im Altarraum dürfen sich nur so viele **Personen, die an der liturgischen Feier** mitwirken, aufhalten, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut eingehalten werden können. Die Zahl der Ministranten ist auf maximal 6 Personen zu begrenzen. Dieser Personenkreis hält grundsätzlich einen Abstand von 2 m ein und trägt eine Mund-Nase-Bedeckung. Priester, Diakone sowie Lektoren tragen beim Sprechen bzw. Lesen keine Mund-Nase-Bedeckung. Sängerinnen und Sänger sowie Instrumentalisten können während ihres musikalischen Beitrags die Bedeckung abnehmen. Bei der Kommunionsspendung sowie beim Ein- und Auszug tragen Priester, Diakone und Kommunionhelfer eine Mund-Nase-Bedeckung.
20. **Konzelebration** ist nicht erlaubt. In besonderen Ausnahmefällen kann dies durch den Generalvikar genehmigt werden.
21. **Gemeinde- oder Chorgesang** ist nicht zulässig. Die musikalische Gestaltung ist auf max. 8 Musiker (Einzelstimmen und Instrumentalisten (keine Blasmusiker!)) zu begrenzen. Wir regen an, den fehlenden Chor-/Gemeindegesang während dem Gottesdienst durch musikalische Akzente von freiberuflichen Musikerinnen und Musikern zu ersetzen. Es sind sowohl im Freien, als auch im Innenbereich bei musikalischer Gestaltung ein Mindestabstand von 3 m zwischen

den SängerInnen (seitlich und in Ausstoßrichtung) und 5 m zwischen SängerInnen und Gottesdienstbesuchern sowie liturgischem Dienst einzuhalten. Für Instrumentalisten (keine Blasinstrumente in jeglicher Form) gilt ein Mindestabstand von 1,5 m untereinander und 3 m zu den Gottesdienstbesuchern bzw. zum liturgischen Dienst.

Siehe hierzu auch die Hinweise zu Aerosolkonzentrationen und Abständen der ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards‘ der VBG und das ‚Hygienekonzept für die professionelle Musik, die Amateurmusik und den außerschulischen Musikunterricht in Rheinland-Pfalz‘.

Das Einsingen bzw. Einspielen durch die SängerInnen bzw. Instrumentalisten unmittelbar vor dem Gottesdienst ist möglich.

Das Musizieren und Singen (gemeinsam gesungene Lieder, Turmbläser usw.) vor und nach dem Gottesdienst (auch im Freien) ist nicht zulässig.

Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesang- und Gebetbücher bereitgestellt werden.

22. Die Dauer der Gottesdienste muss unter 60 Minuten bleiben.
23. Alle Regelungen gelten auch für Gottesdienste im Freien.
24. Alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie die Regelungen der Dienstanweisungen sind unbedingt umzusetzen und einzuhalten!
25. Wir weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden vor Ort (Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Kommune) über die derzeit geltende Corona-Bekämpfungsverordnung hinaus Allgemeinverfügungen erlassen können, welche unbedingt einzuhalten sind.

Diese Dienstanweisung tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft und gilt für die Pfarreien des Bistums Speyer in Rheinland-Pfalz und im Saarland bis zum Ende der Weihnachtszeit bzw. bis sie durch eine andere Dienstanweisung aufgehoben wird. Ansonsten gelten alle Regelungen der Dienstanweisungen Nr. 13.

Speyer, 21. Dezember 2020



Andreas Sturm
Generalvikar